

Freiburg, 3. Januar 2024  
Ge/ko-HP

## **Ausgleichsforderung des Miterben gegen den Nachlass für Pflegeleistungen**

### Sachverhalt

Dem Urteil des OLG Frankfurt a. M. vom 07.02.2020, 13 U 31/18, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte zu 1) pflegte die Erblasserin vom 01.01.2006 bis zu ihrem Tod, zunächst in ihrer eigenen Wohnung und ab Oktober 2009 im Haushalt der Beklagten zu 1). Nach dem Tod der Erblasserin, Mutter des Beklagten zu 1), die zuletzt an einer ausgeprägten Demenz litt, streitet er sich mit seinen Geschwistern um den Nachlass. Der Beklagte zu 1) macht wegen der gegenüber der Erblasserin erbrachten Pflegeleistungen einen Ausgleichsanspruch gem. § 2057a BGB geltend.

### Entscheidungsgründe

Das OLG Frankfurt a. M. entschied, dass nach § 2057a Abs. 1 S. 1 und 2 BGB ein Abkömmling, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt und dadurch in besonderem Maße dazu beigetragen hat, das Vermögen des Erblassers zu erhalten und zu vermehren, bei der Auseinandersetzung eine Ausgleichung unter Abkömmlingen verlangen kann, die mit ihm als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangt sind.

Das Gericht hat unter anderem darauf abgestellt, dass Pflegeleistungen in einem erheblichen Umfang erbracht worden sind, auch die bloße Anwesenheit des Abkömmlings könne als Teil der Pflegeleistungen angesehen werden. Es hat weiter ausgeführt, dass überobligatorische Leistungen vorliegen, was im Einzelnen dargestellt worden sei.

Die Pflegeleistungen hätten auch zur Erhaltung des Erblasservermögens beigetragen, vorliegend in einer Ersparnis von Beträgen, die sonst für eine professionelle Pflege oder für eine Heimunterkunft entstanden wären. Vorliegend seien in einem erheblichen Umfang weitere Aufwendungen erspart worden.

Bezüglich der Höhe des Ausgleichsanspruchs nach § 2057a Abs. 3 BGB hat das Gericht für den vorliegenden Fall festgestellt, dass keine detaillierten Einzelfeststellungen erforderlich gewesen seien, es sei eine Gesamtschau vorzunehmen und der Betrag sei nach Gesichtspunkten der Billigkeit festzulegen. Einzustellen sei außerdem der immaterielle Wert der Pflege. Die Ausgleichung für den pflegenden Abkömmling kann deshalb durchaus höher ausfallen als der in Geld ausgedrückte Wert, um den diese Leistungen das Vermögen des Erblassers erhalten haben. Der Ausgleichsbetrag dürfe aber nicht den Wert des gesamten Nachlasses erreichen. Das Gericht hat eine umfassende Würdigung vorgenommen.

### Voraussetzungen eines Ausgleichsanspruches

Folgende Umstände sind von Bedeutung:

- Ein Ausgleichsanspruch kann erst dann entstehen, wenn eine erheblich gesteigerte Pflege und Versorgung erforderlich war, die ihrer Intensität nach über normale Unterstützungsleistungen im Rahmen einer Eltern-Kind-Beziehung hinausgeht (BGH, Urteil vom 08.03.2006, IV ZR 263/04). Die Pflegeleistungen müssen weiterhin zur Erhaltung des Erblasservermögens beitragen.
- Ein Ausgleichsanspruch kann nur von Abkömmlingen geltend gemacht werden, d.h. direkte Nachkommen, d.h. Kinder sowie Enkel, wenn das erbberechtigte Kind (Elternteil) nicht mehr lebt. Andere Personen, die Pflegeleistungen erbracht haben, werden vom Ausgleichsanspruch gem. § 2057a BGB nicht erfasst.
- Eine Dokumentation über erbrachte Pflegeleistungen ist bei Streit „hilfreich“, gegebenenfalls aus Gründen der Darlegungs- und Beweislast notwendig. Die Pflegeleistungsdokumentation sollte Umfang, Art der Leistungen sowie den zeitlichen Umfang enthalten, außerdem die getätigten Auslagen. Die Dokumentation sollte, wenn ein Streit nicht ausgeschlossen werden kann, von einem Zeugen bestätigt werden, z.B. durch Unterschrift.
- Für die Höhe des Ausgleichsanspruches sind keine detaillierten Einzelfeststellungen zwingend erforderlich, vielmehr ist eine Gesamtschau vorzunehmen und der Betrag ist nach Grundsätzen der Billigkeit festzulegen. Zu berücksichtigen sind Dauer und Umfang der auszugleichenden Leistung, Leistungszeitraum insgesamt, der tägliche Aufwand, etc. Zu berücksichtigen ist aber auch der immaterielle Wert der Pflege für den Erblasser. Die Ausgleichung für den pflegenden Abkömmling kann deshalb durchaus höher ausfallen als der in Geld ausgedrückte Wert, um den diese Leistungen das Vermögen des Erblassers erhalten haben. Zu berücksichtigen ist ferner, in welchem Umfang der Nachlass erhalten wurde, weiterhin die Vermögensinteressen weiterer Erben und auch die Höhe des Nachlasses. Der Ausgleichsbetrag darf den Wert des gesamten Nachlasses nicht erreichen (Vgl. dazu OLG Frankfurt a.M., a.a.O.)

### Streitvermeidung

Durch letztwillige Verfügung (Testament) kann ein pflegebedürftiger Erblasser bestimmen, ob und wie ein pflegender Abkömmling einen Ausgleich für Pflegeleistungen erhalten soll, der Abkömmling (z.B. Kind) kann beim Erbe insoweit ausdrücklich bedacht werden, dies auch höher als Ausgleichsleistungen gem. § 2057a BGB. Es ist auch möglich, andere Personen (also nicht nur eigene Kinder), die Pflegeleistungen erbringen, im Testament in besonderer Weise zu bedenken.

Die Testierfreiheit beinhaltet auch das Recht, die gesetzliche Ausgleichspflicht gem. § 2057a BGB auszuschließen, dies mit dem Ziel, eine Auseinandersetzung unter Miterben diesbezüglich zu

verhindern. Es ist bei dieser Vorgehensweise von Bedeutung, dass der pflegende Abkömmling dann unmittelbar für seine pflegenden Leistungen ein angemessenes Entgelt erhält. Bei dieser Gestaltung entfällt folgerichtig ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch.

Dieter Gersemann  
Rechtsanwalt